

## Synopsis

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda (GoSvV) ( <i>alt</i> )	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda (GoSvV) ( <i>Änderungen</i> )
<p>Aufgrund der §§ 60 und 62 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. September 2006 folgende Neufassung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 60 und 62 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am 9. September 2013 folgende Neufassung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:</p>
<p><b>§ 1</b> <b>Vorsitz</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Vorsitz</b></p>
<p>Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Er/Sie leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.</p>	<p>Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Er/Sie leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Ältestenrat</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Ältestenrat</b></p>
<p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Ältestenrat. Dem Ältestenrat gehören kraft Amtes der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin, die zwei</p>	<p><b>(1) Zur Unterstützung des Stadtverordnetenvorstehers/ der Stadtverordnetenvorsteherin in Fragen der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten der Stadtverordnetenver-</b></p>

stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/innen, die Ausschussvorsitzenden, die Vorsitzenden der Fraktionen und jeweils ein/e Vertreter/in der Parteien/Wählergruppen, die keine Fraktion im Sinne von § 36a HGO sind, an. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich vertreten lassen.

- (2) Die Vertreter/innen der Parteien/Wählergruppen nehmen mit beratender Stimme teil, sie sind nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin, der/die den Vorsitz führt.
- (3) Der Ältestenrat berät und beschließt insbesondere in den Fällen des § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung.
- (4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in beruft den Ältestenrat ein und führt den Vorsitz in den Verhandlungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Verlangen einer Fraktion hat der/die Stadtverordnetenvorsteher/in den Ältestenrat innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Falls eine Entscheidung des Ältestenrates während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich wird, muss auf Antrag von mindestens zwei Fraktionen oder mindestens 15 Stadtverordneten der Ältestenrat einberufen werden und die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrochen werden.

**sammlung und der Auslegung der Geschäftsordnung wird ein Ältestenrat gebildet.** Dem Ältestenrat gehören kraft Amtes der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin, die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/-innen, die Ausschussvorsitzenden, die Vorsitzenden der Fraktionen und jeweils ein/e Vertreter/in der Parteien/Wählergruppen, die keine Fraktion im Sinne von § 36a HGO sind, an. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich vertreten lassen.

- (2) Die Vertreter/innen der Parteien/Wählergruppen nehmen mit beratender Stimme teil, sie sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin, der/die den Vorsitz führt.
- (3) **Der/Die Vorsitzende kann hauptamtliche Mitglieder des Magistrats beratend zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.**
- (4) **Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann den Ältestenrat jederzeit einberufen, auch während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er/Sie führt den Vorsitz in den Verhandlungen.** Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Verlangen **von mindestens zwei Fraktionen oder mindestens 10 Stadtverordneten** hat der/die Stadtverordnetenvorsteher/-in den Ältestenrat innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Falls eine Entscheidung des Ältestenrates während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich wird, muss er auf Antrag einberufen und die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrochen werden. **Für den Antrag gilt ebenfalls**

	<b>das Mindestquorum von zwei Fraktionen oder 10 Stadtverordneten.</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Fraktionen</b></p> <p>Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Stadtverordneten. Jeder/Jede Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Fraktionen</b></p> <p>Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Stadtverordneten. Jeder/Jede Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Einladungen</b></p> <p>(1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin, im Verhinderungsfalle einer/eine seiner/ihrer Vertreter/innen, beruft die Stadtverordnetenversammlung schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen mit einer Frist von sieben Tagen ein. In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Ladungsfrist auf einen Tag abkürzen. Bei Wahlen (§ 55 HGO) und Änderungen der Hauptsatzung (§6 HGO) müssen jedoch zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage liegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Einladungen</b></p> <p>(1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin, im Verhinderungsfalle einer/eine seiner/ihrer Vertreter/innen, beruft die Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen ein. <b>Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen.</b> In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Ladungsfrist auf einen Tag abkürzen. Bei Wahlen (§ 55 HGO) und Änderungen der Hauptsatzung (§ 6 HGO) müssen jedoch zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage liegen. <b>Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin erstellt im Benehmen mit dem Magistrat die Tagesordnung. Unter Berücksichtigung von § 56 Abs. 1 HGO ist er/sie verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände zu berücksichtigen sowie die Anträge einzelner Stadtverordneter und Fraktionen auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu den gem. § 13 GoSvV festgelegten Fristen eingegangen sind. Anträge in diesem Sinne sind die</b></p>

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung I und II der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind in der Regel sieben Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ist im Flur vor dem Sitzungssaal ein Informationsstand mit der Tagesordnung und einem Sitzplan aufzustellen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, über die in dem Fachausschuss/ den Fachausschüssen ein einstimmiges Votum erzielt wurde, werden in der Regel unter der Tagesordnung II aufgeführt. Über die Tagesordnung II wird zu Beginn der Sitzung ohne Aussprache insgesamt abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem/einer Stadtverordneten ist ein in der Tagesordnung II aufgeführter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung I umzusetzen.
- (4) Der Einladung sind für die Beratung von Satzungsangelegenheiten die entsprechenden Entwürfe, im Übrigen ein Hinweis auf die entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Ausschüsse und in besonderen Fällen eine weitere Erläuterung des Verhandlungsgegenstandes beizufügen, wenn es der zuständige Ausschuss in der Vorberatung beschließt. Zu den Verhandlungsgegenständen der Ausschüsse erhalten die Mitglieder die jeweiligen Beschlüsse des Magistrats, soweit diese bei Versand der Tagesordnung bereits gefasst sind, jedoch mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gemäß § 5 Abs. 2 in vertraulicher Sitzung zu behandeln sind. Die sonstigen Unterlagen können von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des

**in § 13 GoSvV genannten, als auch sonstige Anträge und Initiativen wie z.B. Resolutionen.**

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung I und II der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind **nach Versand der Einladung rechtzeitig, spätestens am Tag** vor der Sitzung, öffentlich bekannt zu machen. Zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ist im Flur vor dem Sitzungssaal ein Informationsstand mit der Tagesordnung und einem Sitzplan aufzustellen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, über die in **den Vorberatungen** des Fachausschusses/der Fachausschüsse ein einstimmiges Votum erzielt wurde, werden in der Regel unter der Tagesordnung II aufgeführt. Über die Tagesordnung II wird zu Beginn der Sitzung ohne Aussprache insgesamt abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem/einer Stadtverordneten ist ein in der Tagesordnung II aufgeführter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung I umzusetzen.
- (4) **Die Einladung - Mitteilung über Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung - erfolgt schriftlich. Die Anlagen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten stehen allen Mandatsträgern als elektronische Dokumente im Gremieninformationssystem der Stadt Fulda, erreichbar über die städtische Internetseite – [www.fulda.de](http://www.fulda.de) – zur Verfügung. Die Anlagen umfassen die Grunddaten sowie die Begründung der Vorlagen und evtl. weitere Anlagen wie Satzungsentwürfe, Synopsen, Pläne usw. Weiterhin sind die Beschlüsse der vorberatenden Gremien enthalten, sofern die jeweiligen Protokolle in der Endfassung vorliegen. Darüber hinaus können die Originalvorlagen einschließlich**

<p>Magistrats zwischen dem Versand der Einladung und drei Tage vor der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingesehen werden.</p>	<p><b>aller Anlagen von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats zwischen dem Versand der Einladung und drei Tage vor der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingesehen werden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich; für einzelne Gegenstände kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Diese vertraulichen Sitzungen sollen unmittelbar den öffentlichen folgen.</p> <p>(2) In vertraulichen Sitzungen sind insbesondere zu verhandeln: Grundstücksgeschäfte, Darlehen sowie Gegenstände, bei denen persönliche Angelegenheiten besprochen werden.</p> <p>(3) Für das Verfahren gilt § 52 Abs. 1 HGO. Ein Antrag auf vertrauliche Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung wird in der Regel von dem für die Sachentscheidung zuständigen Ausschuss vorberaten. Der vorbereitete Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit soll von dem/der Stadtverordneten gestellt werden, der/die in der Stadtverordnetenversammlung zu dem Gegenstand berichtet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich; für einzelne Gegenstände kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Diese vertraulichen Sitzungen sollen unmittelbar den öffentlichen folgen.</p> <p>(2) In vertraulichen Sitzungen sind insbesondere Grundstücksgeschäfte und Darlehen, sowie Gegenstände, bei denen persönliche Angelegenheiten besprochen werden, zu verhandeln.</p> <p>(3) Für das Verfahren gilt § 52 Abs. 1 HGO. Ein Antrag auf vertrauliche Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung wird in der Regel von dem für die Sachentscheidung zuständigen Ausschuss vorberaten. Der vorbereitete Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit soll von dem/der Stadtverordneten gestellt werden, der/die in der Stadtverordnetenversammlung zu dem Gegenstand berichtet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Gang der Verhandlungen</b></p> <p>(1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt er/sie das</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Gang der Verhandlungen</b></p> <p>(1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt er/sie das</p>

Wort nach seinem/ihrem Ermessen. Einem hauptamtlichen Magistratsmitglied muss jederzeit das Wort erteilt werden. Er/Sie selbst kann das Wort zur Sache ergreifen, sofern er/sie den Vorsitz abgegeben hat. Wird ein Antrag auf Schließung der Rednerliste gestellt und diesem Antrag stattgegeben, sind nur noch die Redner/Rednerinnen zuzulassen, die sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu Wort gemeldet haben. Wird Schluss der Debatte beantragt, ist vor der Abstimmung nur noch dem Redner/der Rednerin, der/die diesen Antrag begründet, und einem Redner/einer Rednerin, der/die dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.

(2) Jedem Redner/Jeder Rednerin können Zwischenfragen gestellt werden. Der Fragesteller/Die Fragestellerin steht dazu auf und meldet sich zu Wort. Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin fragt den Redner/die Rednerin, ob er/sie eine Zwischenfrage gestattet. Der Redner/Die Rednerin kann die Frage zulassen oder ablehnen.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind jederzeit außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste zu berücksichtigen. Das Wort zur Geschäftsordnung wird erteilt, sobald der/die jeweilige Redner /Rednerin seine/ihre Ausführungen beendet hat. Es soll nicht länger als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung hat der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin das Wort zu einer Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal gesprochen werden. Stellungnahmen zu Sachfragen im Rahmen einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung sind unzulässig. Über den Antrag zur Geschäftsordnung lässt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin ab-

Wort nach seinem/ihrem Ermessen. Einem hauptamtlichen Magistratsmitglied muss jederzeit das Wort erteilt werden. Er/Sie selbst kann das Wort zur Sache ergreifen, sofern er/sie den Vorsitz abgegeben hat. Wird ein Antrag auf Schließung der Rednerliste gestellt und diesem Antrag stattgegeben, sind nur noch die Redner/Rednerinnen zuzulassen, die sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu Wort gemeldet haben. Wird Schluss der Debatte beantragt, ist vor der Abstimmung nur noch dem Redner/der Rednerin, der/die diesen Antrag begründet, und einem Redner/einer Rednerin, der/die dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.

(2) Jedem Redner/Jeder Rednerin können Zwischenfragen gestellt werden. Der Fragesteller/Die Fragestellerin steht dazu auf und meldet sich zu Wort. Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin fragt den Redner/die Rednerin, ob er/sie eine Zwischenfrage gestattet. Der Redner/Die Rednerin kann die Frage zulassen oder ablehnen.

(3) **Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind jederzeit außerhalb der Reihenfolge der Redner-/Rednerinnenliste zu berücksichtigen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schließung der Liste kann nur von einer/m Stadtverordneten gestellt werden, die/der bis dahin nicht zur Sache gesprochen hat.** Das Wort zur Geschäftsordnung wird erteilt, sobald der/die jeweilige Redner /Rednerin seine/ihre Ausführungen beendet hat. Es soll nicht länger als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung hat der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin das Wort zu einer Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal gesprochen werden. Stel-

stimmen.

(4) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird. Er/Sie kann den Redner/die Rednerin bei Abweichen vom Verhandlungsgegenstand und bei Verletzung gebräuchlicher Formen, insbesondere bei Beleidigungen, zur Ordnung rufen. Auf das Klingelzeichen oder den Ordnungsruf des/der Vorsitzenden hat der Redner/die Rednerin seine/ihre Rede sofort zu unterbrechen. Geschieht das nicht, kann ihm der/die Vorsitzende das Wort entziehen. Muss ein Redner/eine Rednerin zum gleichen Verhandlungsgegenstand zum zweiten Mal zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden, wird er/sie darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird. Ein Redner/Eine Rednerin, dem/der das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

(5) Jeder/Jede Stadtverordnete, der/die in den Verhandlungen über einen bestimmten Gegenstand persönlich genannt oder angegriffen wurde, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung – Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen richtig zu stellen. Die Zeit für diese persönlichen Bemerkungen soll im Einzelfall fünf Minuten nicht übersteigen.

lungenahmen zu Sachfragen im Rahmen einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung sind unzulässig. Über den Antrag zur Geschäftsordnung lässt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin abstimmen.

(4) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird. Er/Sie kann den Redner/die Rednerin bei Abweichen vom Verhandlungsgegenstand und bei Verletzung gebräuchlicher Formen, insbesondere bei Beleidigungen, zur Ordnung rufen. Auf das Klingelzeichen oder den Ordnungsruf des/der Vorsitzenden hat der Redner/die Rednerin seine/ihre Rede sofort zu unterbrechen. Geschieht das nicht, kann ihm der/die Vorsitzende das Wort entziehen. Muss ein Redner/eine Rednerin zum gleichen Verhandlungsgegenstand zum zweiten Mal zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden, wird er/sie darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird. Ein Redner/Eine Rednerin, dem/der das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

**Zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung stehen der/dem Vorsitzenden im Übrigen die Regelungsmaßnahmen gem. § 60 HGO zur Verfügung.**

(5) Jeder/Jede Stadtverordnete, der/die in den Verhandlungen über einen bestimmten Gegenstand persönlich genannt oder angegriffen wurde, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung – Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen richtig zu stellen. Die Zeit für diese persönlichen Bemerkungen soll im Einzelfall fünf Minuten nicht übersteigen.

<p>(6) Die Sitzungen sollen in der Regel gegen 22:00 Uhr enden.</p>	<p>(6) Die Sitzungen sollen in der Regel <b>spätestens</b> gegen 22:00 Uhr enden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Abstimmungsverfahren</b></p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung erfolgt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag. Soweit Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt sind, ist in der Reihenfolge der weitergehenden Anträge zu beschließen. Welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher /die Stadtverordnetenvorsteherin.</p> <p>(2) Es wird durch Handaufheben abgestimmt. In Zweifelsfragen ist die Gegenprobe zu stellen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, seine Abstimmung in der Niederschrift festhalten zu lassen. Die Erklärung muss während der Sitzung abgegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Abstimmungsverfahren</b></p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung erfolgt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag. Soweit Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt sind, ist in der Reihenfolge der weitergehenden Anträge zu beschließen. Welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher /die Stadtverordnetenvorsteherin.</p> <p>(2) Es wird durch Handaufheben abgestimmt. In Zweifelsfragen ist die Gegenprobe zu stellen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, seine Abstimmung in der Niederschrift festhalten zu lassen. Die Erklärung muss während der Sitzung abgegeben werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Wahlen</b></p> <p>(1) In den Fällen, in denen die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen durch Abgabe von Stimmzetteln vorgeschrieben sind, ernennt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung zwei Stimmzähler /Stimmzählerinnen. Diese öffnen die Wahlumschläge und ermitteln die für die Bewerber/Bewerberinnen abgegebenen Stimmen. Das Wahlergebnis wird von dem/der Vorsitzenden festgestellt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Wahlen</b></p> <p>(1) In den Fällen, in denen die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen durch Abgabe von Stimmzetteln vorgeschrieben sind, ernennt der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung zwei Stimmzähler /Stimmzählerinnen. Diese <b>(Text entfällt)</b> ermitteln die für die Bewerber/Bewerberinnen abgegebenen Stimmen. Das Wahlergebnis wird von dem/der Vorsitzenden festgestellt.</p>

<p>(2) Wird von den Fraktionen und den Parteien/Wählergruppen der Stadtverordnetenversammlung ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht, kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben gewählt werden. Jeder/Jede Stadtverordnete hat dabei nur eine Stimme.</p>	<p>(2) Wird von den Fraktionen und den Parteien/Wählergruppen der Stadtverordnetenversammlung ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht, kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben gewählt werden. Jeder/Jede Stadtverordnete hat dabei nur eine Stimme.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Niederschrift</b></p> <p>(1) Über die einzelnen Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss unter Anführung der Vorlage den hierzu gefassten Beschluss in wörtlicher Fassung enthalten und ist vom Stadtverordnetenvorsteher/von der Stadtverordnetenvorsteherin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Stadtverordneten zuzuleiten.</p> <p>(2) Die Niederschrift liegt drei Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung und während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus; sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss dieser Sitzung kein Einspruch erhoben wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Niederschrift</b></p> <p><b>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss zu den Tagesordnungspunkten unter Anführung der Vorlage den hierzu gefassten Beschluss in wörtlicher Fassung enthalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 61 HGO. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung analog der Sitzungsunterlagen (§ 4 Abs. 4 GoSvV) elektronisch abgerufen werden. Auf Wunsch wird sie auch in Papierform zugesandt.</b></p> <p><b>(2) Die Niederschrift liegt drei Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung zur Einsicht aus und kann während dieser <i>nächsten</i> Sitzung bei der/dem Schriftführer/-in eingesehen werden. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung kein Einspruch erhoben wird.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind durch</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Ausschüsse</b></p> <p><b>(1) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden</b></p>

Ausschüsse vorzubereiten. Die Stadtverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse. Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist folgende:

#### 1. Haupt- und Finanzausschuss

Allgemeine Verwaltung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz und Rettungswesen, Grundstücksangelegenheiten, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Stellenplan, Wahlen, Satzungen, Gebührenordnungen, Grundsatzentscheidungen zu Betriebsformen, Rechtsangelegenheiten, Beteiligungsbericht

#### 2. Ausschuss für Bauwesen, Stadtplanung, Wirtschaft und Verkehr

Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Stadtplanung, Stadtsanierung, Verkehrsplanung, Straßenbeleuchtung, Parkeinrichtungen, Wohnungswesen, Stadtgärtnerei, Bestattungswesen, Fuhrpark und Bauhof, Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Gemeinschafts- und Mehrzweckhäuser, Nahverkehr, Fremdenverkehrswerbung, Wirtschaftsförderung, Wirtschaftliche Unternehmen

#### 3. Umweltausschuss

Naturschutz und Landschaftspflege, Stadtplanung (F- und B-Pläne, Planfeststellungsverfahren), Park- und Gartenanlagen, Land- und Forstwirtschaft, Naherholungsgebiete, Kleingartenwesen, Straßenreinigung, Hochwasserschutz, Stadtentwässerung, Gewässerschutz, Müllbeseitigung, Energieversorgung

#### 4. Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Schulwesen, Volkshochschule, Musikschule, Kultur-, Kunst- und Heimatpflege, Sportangelegenheiten, Sportstättenbau

**in der Regel durch Ausschüsse vorbereitet. Die Stadtverordnetenversammlung bildet hierfür aus ihrer Mitte fünf Fachausschüsse mit folgenden Zuständigkeiten:**

#### 1. Haupt- und Finanzausschuss

Allgemeine Verwaltung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz und Rettungswesen, Grundstücksangelegenheiten, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Stellenplan, Wahlen, Satzungen, Gebührenordnungen, Grundsatzentscheidungen zu Betriebsformen, Rechtsangelegenheiten, Beteiligungsbericht

#### 2. Ausschuss für Bauwesen, Stadtplanung, Wirtschaft und Verkehr

Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Stadtplanung, Stadtsanierung, Verkehrsplanung, Straßenbeleuchtung, Parkeinrichtungen, Wohnungswesen, Stadtgärtnerei, Bestattungswesen, Fuhrpark und Bauhof, Gemeinschafts- und Mehrzweckhäuser, Nahverkehr, Fremdenverkehrswerbung, Wirtschaftsförderung, Wirtschaftliche Unternehmen

#### 3. Umweltausschuss

Naturschutz und Landschaftspflege, Stadtplanung (F- und B-Pläne, Planfeststellungsverfahren), Park- und Gartenanlagen, Land- und Forstwirtschaft, Naherholungsgebiete, Kleingartenwesen, Straßenreinigung, Hochwasserschutz, Stadtentwässerung, Gewässerschutz, Müllbeseitigung, Energieversorgung

#### 4. Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Schulwesen, Volkshochschule, Musikschule, Kultur-, Kunst- und Heimatpflege, Sportangelegenheiten, Sportstättenbau

<p><u>5. Ausschuss für Soziales, Familie und Jugend</u> Allgemeine Sozialverwaltung, Einrichtungen für Familien, Kinder und Jugendliche, Frauenangelegenheiten, Alteneinrichtungen, Gesundheitswesen, Übernachtungsstelle</p> <p>Die Fachausschüsse sind außerdem mitberatend bei dem Erlass von Satzungen und Gebührenordnungen aus ihrem Geschäftsbereich zuständig.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann besondere Ausschüsse zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder zur Untersuchung bestimmter Fragen einsetzen. Diese Ausschüsse bleiben so lange bestehen, bis die ihnen zugewiesene Aufgabe erfüllt ist oder der Sachverhalt anderweitig entschieden ist. Für den Geschäftsgang gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.</p>	<p><u>5. Ausschuss für Soziales, Familie und Jugend</u> Allgemeine Sozialverwaltung, Einrichtungen für Familien, Kinder und Jugendliche, Frauenangelegenheiten, Alteneinrichtungen, Gesundheitswesen, Übernachtungsstelle</p> <p>Die Fachausschüsse sind außerdem mitberatend bei dem Erlass von Satzungen und Gebührenordnungen aus ihrem Geschäftsbereich zuständig.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann besondere Ausschüsse zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder zur Untersuchung bestimmter Fragen einsetzen. Diese Ausschüsse bleiben so lange bestehen, bis die ihnen zugewiesene Aufgabe erfüllt ist oder der Sachverhalt anderweitig entschieden ist. Für den Geschäftsgang gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Tätigkeit der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Geschäftsgang in den Ausschüssen regelt sich, soweit in dieser Ordnung oder in der Hessischen Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Tätigkeit der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Geschäftsgang in den Ausschüssen regelt sich, soweit in dieser Ordnung oder in der Hessischen Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. <b>Für die Sitzungsunterlagen zu den Beratungsgegenständen der Fachausschüsse gilt abweichend zu § 4 Abs. 4 GoSvV die Regelung, dass diese neben der elektronischen Verfügbarkeit auf Antrag auch in Papierform zugestellt werden</b></p>

<p>(2) Im Bedarfsfalle wählt der Ausschuss aus den Reihen der Stadtverordneten den Berichterstatter/die Berichterstatterin für die Stadtverordnetenversammlung. Dieser/Diese hat in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Meinung und die Beschlüsse des Ausschusses wiederzugeben. Ist der Berichterstatter/die Berichterstatterin an der Teilnahme verhindert, so übernimmt der/die Vorsitzende des Ausschusses selbst die Berichterstattung.</p>	<p><b>können. Dies ist dem Büro der Stadtverordnetenversammlung formlos mitzuteilen.</b></p> <p>(2) Im Bedarfsfall wählt der Ausschuss aus den Reihen der Stadtverordneten den Berichterstatter/die Berichterstatterin für die Stadtverordnetenversammlung. Dieser/Diese hat in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Meinung und die Beschlüsse des Ausschusses wiederzugeben. Ist der Berichterstatter/die Berichterstatterin an der Teilnahme verhindert, so übernimmt der/die Vorsitzende des Ausschusses selbst die Berichterstattung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Übertragung von Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Der An- und Verkauf sowie Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Bestellung und Ablösung von Erbbaurechten im Werte bis zu 25.000,00 € mit Ausnahme der für den Wohnungsbau bestimmten Grundstücke sowie die Festsetzung der Zahlungsbedingungen bei Verkauf und Tausch gewerblich genutzter Grundstücke wird zur abschließenden Entscheidung auf den Magistrat delegiert. Der Magistrat berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss am Ende eines Rechnungsjahres über die von ihm in diesem Rahmen beschlossenen Grundstücksangelegenheiten.</p> <p>Alle anderen Grundstücksgeschäfte sowie Darlehensaufnahmen werden dem Haupt- und Finanzausschuss zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Sofern über einen Verhandlungsgegenstand keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, ist die Vorlage der Stadtverordnetenversammlung zu überweisen. Zur</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Übertragung von Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Der An- und Verkauf sowie Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Bestellung und Ablösung von Erbbaurechten im Werte bis zu 25.000,00 € mit Ausnahme der für den Wohnungsbau bestimmten Grundstücke sowie die Festsetzung der Zahlungsbedingungen bei Verkauf und Tausch gewerblich genutzter Grundstücke wird zur abschließenden Entscheidung auf den Magistrat delegiert. Der Magistrat berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss am Ende eines Rechnungsjahres über die von ihm in diesem Rahmen beschlossenen Grundstücksangelegenheiten.</p> <p>Alle anderen Grundstücksgeschäfte sowie Darlehensaufnahmen werden dem Haupt- und Finanzausschuss zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.</p> <p><b>(Text entfällt)</b></p>

<p>Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind nur die abgegebenen Stimmen heranzuziehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>(2) Über die Anträge des § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung können nach Übertragung durch die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall die zuständigen Ausschüsse endgültig beschließen.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten im Rahmen des § 50 HGO auf die zuständigen Ausschüsse oder den Magistrat zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.</p> <p>(4) Über die Tätigkeit der Ausschüsse gemäß Abs. 1 bis 3 wird in der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin berichtet. Eine Diskussion in der Sache findet nicht mehr statt. Ein Stadtverordneter/Eine Stadtverordnete kann seine/ihre abweichende Meinung zu Protokoll geben. Auf eine Berichterstattung gemäß Abs. 1 wird verzichtet, zumal nicht einstimmig beschlossene Grundstücksangelegenheiten ohnehin der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen sind.</p>	<p>(2) Über die Anträge gem. § 13 Abs. 4 der Geschäftsordnung können nach Übertragung durch die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall die zuständigen Ausschüsse endgültig beschließen.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten im Rahmen von § 50 HGO auf die zuständigen Ausschüsse oder den Magistrat zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.</p> <p>(4) Über die Tätigkeit der Ausschüsse gem. Abs. 2 und 3 wird in der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin berichtet. Eine Diskussion in der Sache findet nicht mehr statt. Ein Stadtverordneter/Eine Stadtverordnete kann seine/ihre abweichende Meinung zu Protokoll geben. Auf eine Berichterstattung gemäß Abs. 1 wird verzichtet.</p> <p><b>(Text entfällt)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Anträge, Anfragen und aktuelle Stunde</b></p> <p>(1) Anträge an die Stadtverordnetenversammlung und Anfragen an</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Anträge, Anfragen und aktuelle Stunde</b></p> <p><b>(1) Jeder/Jede Stadtverordnete bzw. jede Fraktion oder Par-</b></p>

den Magistrat sind schriftlich dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin einzureichen. Jede Fraktion bzw. Partei/Wählergruppe kann pro Sitzung einen Antrag zur unmittelbaren Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Anträge, die unmittelbar beraten und beschlossen werden sollen, müssen bereits bei ihrer Einbringung entsprechend gekennzeichnet sein und mit einer Frist von vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden. Sie werden unmittelbar nach Eingang allen Fraktionen/Gruppierungen zugeleitet. Für die sonstigen Anträge und die Anfragen gilt eine Frist von zwölf Kalendertagen. Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin leitet den Vorsitzenden der Fraktionen und den Vertretern/innen der Parteien/Wählergruppen die Anträge und Anfragen mit einer Zusammenstellung zu. Diese Unterlagen werden auch im Bürgerbüro zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Zusammenstellung kann im Internet unter - [www.fulda.de](http://www.fulda.de) - eingesehen werden. Auf der Tagesordnung erscheint der Sammelbegriff Anträge und Anfragen.

Jeder/Jede Stadtverordnete kann Anträge stellen und Anfragen vorlegen.

Die Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen legen rechtzeitig vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge ihrer Anträge und Anfragen fest. Diese werden dann, abwechselnd nach Fraktions-/Gruppierungsstärke, beginnend mit der stärksten Fraktion, in einer gemeinsamen Aufstellung zusammengefasst.

In der Stadtverordnetenversammlung werden nach der festge-

**tei/Wählergruppe kann Anträge stellen und Anfragen vorlegen. Anträge an die Stadtverordnetenversammlung und Anfragen an den Magistrat sind schriftlich oder als elektronisches Dokument dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin einzureichen. Elektronische Dokumente müssen mit Unterschrift versehen sein oder, falls dies nicht möglich ist, in Schriftform mit Unterschrift nachgereicht werden. Sie müssen spätestens am dreizehnten Tag vor dem Sitzungstag bis 16:00 Uhr im Büro der Stadtverordnetenversammlung vorliegen. Jede Fraktion bzw. jede Partei/Wählergruppe kann pro Sitzung einen Antrag der Stadtverordnetenversammlung zur unmittelbaren Beschlussfassung vorlegen. Diese Anträge müssen bereits bei ihrer Einbringung entsprechend gekennzeichnet sein und mit einer Frist von vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden. Sie werden unmittelbar nach Eingang den Vorsitzenden aller Fraktionen bzw. den Vertretern/innen der Parteien/Wählergruppen zugeleitet.**

**Die Anträge und Anfragen werden nach Eingang in einer Übersicht aufgelistet. Die Übersicht sowie Kopien der Anträge und Anfragen werden ebenfalls den Vorsitzenden aller Fraktionen bzw. den Vertretern/innen der Parteien/Wählergruppen zugestellt. Weiterhin werden diese Unterlagen im Bürgerbüro zu jedermanns Einsicht ausgelegt und können im Internet unter - [www.fulda.de](http://www.fulda.de) - eingesehen werden. Auf der Tagesordnung erscheint der Sammelbegriff Anträge, Anfragen und aktuelle Stunde.**

**(2) Anträge sollen kurz begründet werden. Insbesondere soll zum Ausdruck kommen, wie die erforderlichen Mittel für die**

legten Reihenfolge die Anträge vom Stadtverordnetenvorsteher/von der Stadtverordnetenvorsteherin aufgerufen und die Anfragen von den Berichterstattern/Berichterstatterinnen vorgetragen. Die Benennung der Berichterstatter/Berichterstatterinnen kann jederzeit nachgeholt oder geändert werden.

(2) Vor Behandlung der Anträge und Anfragen findet eine „aktuelle Stunde“ statt. Sie ist auf maximal 30 Minuten begrenzt. In der aktuellen Stunde können Fragen zu solchen kommunalpolitischen Themen gestellt werden, die sich nach der Abgabefrist der Anfragen (zwölf Kalendertage) ergeben haben. Es werden keine Themen zugelassen, die in den vorgelegten Anträgen und Anfragen angesprochen sind. Die Fragen müssen vor Beginn der Sitzung schriftlich in 2-facher Ausfertigung dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin vorliegen. Nach der Antwort des Magistrats steht nur dem Fragesteller/der Fragestellerin eine Zusatz-/Nachfrage zu. Jede Fraktion bzw. jede Partei/Wählergruppe hat das Recht, mindestens 1 Anfrage zu stellen. In der aktuellen Stunde unerledigt gebliebene Anfragen können als kleine Anfragen weiterverfolgt werden.

(3) Anträge sollen begründet werden. Insbesondere soll zum Ausdruck kommen, wie die erforderlichen Mittel für die Ausführung des Beschlusses bereitgestellt werden können.

Sofern Anträge zur unmittelbaren Beratung und Beschlussfassung vorliegen, werden diese nach Aufruf eingebracht und entsprechend behandelt. Sollte sich im Zuge der Beratung herausstellen, dass ein solcher Antrag noch nicht beschlussreif ist, kann er auf Antrag der antragstellenden Fraktion/Gruppierung auch an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden.

**Ausführung des Beschlusses bereitgestellt werden können. Die Anträge werden in der Regel ohne Aussprache dem zuständigen Ausschuss oder den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, ausgenommen diejenigen, die der Stadtverordnetenversammlung zur unmittelbaren Beschlussfassung vorgelegt werden. Letztere werden innerhalb des Tagesordnungspunktes Anträge, Anfragen, Aktuelle Stunde behandelt. *Eine Behandlung in einem Fachausschuss findet bei diesen Anträgen in der Regel nicht mehr statt. Sollte sich jedoch im Zuge der Beratung herausstellen, dass ein solcher Antrag noch nicht beschlussreif ist, kann er auf Antrag der antragstellenden Fraktion/Gruppierung auch an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden.***

**Anstelle der Überweisung an einen Fachausschuss kann auch mehrheitlich eine Nichtbefassung mit einem Antrag beschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind die der Stadtverordnetenversammlung zugewiesenen Anträge. Zu den überwiesenen Anträgen bereitet der Magistrat Vorlagen vor, die dem zuständigen Ausschuss/den zuständigen Ausschüssen innerhalb von drei Monaten nach der Überweisung zuzuleiten sind. Anderenfalls ist nach Ablauf der Frist im zuständigen Fachausschuss ein Sachstandsbericht zu geben. Wird ein Sachstandsbericht gegeben, verlängert sich die Vorlagefrist jeweils um weitere 3 Monate. Abgelehnte Anträge können binnen Jahresfrist nicht wieder eingebracht werden. Dies gilt nicht für Anträge zum kommenden Haushalt. Anträge, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht worden sind, als erledigt.**

**(3) Anträge zur Abänderung des Haushaltsplanes sind unver-**

Die sonstigen Anträge werden in der Regel ohne Aussprache dem zuständigen Ausschuss oder den zuständigen Ausschüssen zugewiesen. Auf Wunsch können pro Fraktion bzw. Partei/Wählergruppe bis zu 2 Anträge mit der vorgelegten schriftlichen Begründung mündlich vorgetragen werden. Gibt der Magistrat eine Erklärung zu einem Antrag ab, gilt die Aussprache als eröffnet. Anstelle der Überweisung kann auch mehrheitlich eine Nichtbefassung mit dem Antrag beschlossen werden.

Zu den überwiesenen Anträgen bereitet der Magistrat Vorlagen vor, die dem zuständigen Ausschuss oder den zuständigen Ausschüssen innerhalb von drei Monaten zuzuleiten sind. Andernfalls ist nach Ablauf der Frist ein Sachstandsbericht zu geben. Nach Ablauf von drei Monaten nach der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird den Fraktionen/Gruppierungen eine Aufstellung über die nicht fristgemäß erledigten Anträge vorgelegt. Abgelehnte Anträge können binnen Jahresfrist nicht wieder eingebracht werden. Dies gilt nicht für Anträge zum kommenden Haushalt. Anträge, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht worden sind, als erledigt.

- (4) Anfragen sind so zu fassen, dass sie keiner Begründung und Vorbemerkung bedürfen. Sie werden vom Magistrat in der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Anschließend findet eine Aussprache statt.
- (5) Das zeitliche Limit für die Behandlung der Anträge und Anfragen sowie der „aktuellen Stunde“ ist auf maximal 2 Stunden begrenzt. Ein Umlauf findet auf jeden Fall statt. Die ggf. unerledigt-

**zürlich nach Eingang den Vorsitzenden der Fraktionen und den Vertretern/innen der Parteien/Wählergruppen in Abschrift zuzuleiten.**

- (4) Anfragen sind so zu fassen, dass sie lediglich einer kurzen Vorbemerkung bedürfen. Sie dürfen nicht mehr als drei Fragen beinhalten, wobei die Fragen in einem inneren Sachzusammenhang stehen müssen.**

**Die Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen legen spätestens bis zum 4. Tag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, 16:00 Uhr, die Reihenfolge ihrer Anfragen fest. Die Übersicht der Anfragen wird dann, abwechselnd nach Fraktions-/Gruppierungsstärke, beginnend mit der stärksten Fraktion, und entsprechend der Festlegung der Reihenfolge, neu geordnet. Erfolgt seitens einzelner Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen bis zur genannten Frist keine Neufestlegung der Reihenfolge, werden ihre Anfragen entsprechend der ersten Übersicht geordnet. Eine Änderung der Reihenfolge ist danach nicht mehr möglich.**

**In der Sitzung werden die Anfragen nach Aufruf durch den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin von den Berichterstattern/Berichterstatterinnen vorgetragen.**

**Die Anfragen werden vom Magistrat beantwortet. Anschließend findet eine Aussprache statt. Der anfragenden Fraktion/Gruppierung steht, unabhängig von der Redner/innenliste, die erste Nachfrage zu.**

**Sofern sich aus der Behandlung einer Anfrage eine weitere Initiative oder ein Antrag ergibt, kann hierüber in der laufenden Sitzung nur abgestimmt werden, wenn das Einvernehmen aller Fraktionen/Parteien/Wählergruppen besteht.**

ten Anfragen werden für die nächste Sitzung vorgetragen. Unbeschadet dessen steht es den Anfragenden frei, zu erklären, dass ihre ggf. unerledigten Anfragen als kleine Anfrage behandelt werden sollen.

- (6) Anträge zur Abänderung des Haushaltsplanes sind unverzüglich nach Eingang den Vorsitzenden der Fraktionen und den Vertretern/innen der Parteien/Wählergruppen in Abschrift zuzuleiten.
- (7) Jeder/Jede Stadtverordnete kann an den Magistrat kleine Anfragen richten. Diese Anfragen sind über den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin vorzulegen. Der Magistrat hat diese Anfragen schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang beim Magistrat zu beantworten. Wird die Antwort nicht pünktlich gegeben, dann ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu setzen.
- (8) Solange die Beratung eines Gegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, können Änderungsanträge gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

**Andernfalls ist die Initiative bzw. der Antrag in der nächsten Sitzung neu einzubringen.**

- (5) **Vor Behandlung der Anfragen findet eine „aktuelle Stunde“ statt. Sie ist auf maximal 30 Minuten begrenzt. In der aktuellen Stunde können Fragen zu solchen kommunalpolitischen Themen gestellt werden, die sich nach der Abgabefrist der Anfragen und regulären Anträge ergeben haben und danach allgemein bekannt wurden. Es werden keine Themen zugelassen, die in den vorgelegten Anfragen und Anträgen angesprochen sind. Die Fragen müssen vor Beginn der Sitzung schriftlich in 2-facher Ausfertigung dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin vorliegen. Nach der Antwort des Magistrats steht nur dem Fragesteller/der Fragestellerin eine Zusatz-/Nachfrage zu. Jede Fraktion bzw. jede Partei/Wählergruppe hat das Recht, mindestens 1 Anfrage zu stellen. In der aktuellen Stunde unerledigt gebliebene Anfragen können als kleine Anfragen weiterverfolgt werden.**
- (6) **Das zeitliche Limit für die Behandlung bzw. Überweisung der Anträge, die Abwicklung der „aktuellen Stunde“ und die Behandlung der Anfragen ist auf maximal 2 Stunden begrenzt. Ein Umlauf findet auf jeden Fall statt. Die ggf. unerledigten Anfragen können als kleine Anfrage weiterverfolgt oder für die nächste Sitzung vorgetragen werden. Diese Festlegung muss durch die anfragestellende Fraktion bzw. Partei/Wählergruppe bis zum Tag nach der Sitzung, 12:00 Uhr, gegenüber dem Büro der Stadtverordnetenversammlung erklärt werden. Andernfalls werden die jeweiligen Anfragen als kleine Anfrage behandelt.**

	<p>(7) Jeder/Jede Stadtverordnete kann an den Magistrat kleine Anfragen richten. Diese Anfragen sind über den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin vorzulegen. Der Magistrat hat diese Anfragen schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang beim Magistrat zu beantworten. Wird die Antwort nicht pünktlich gegeben, ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu setzen.</p> <p>(8) Solange die Beratung eines Gegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, können Änderungsanträge gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Eingaben</b></p> <p>(1) Eingaben und Gesuche von Bürgern/ Bürgerinnen und Einwohnern/Einwohnerinnen an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin (Petition) sind den zuständigen Ausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die so gefassten Beschlüsse sind auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung als Punkt „Petitionen“ zu setzen und zur Einsicht auszulegen. Sofern nicht im Einzelfalle Berichterstattung gefordert wird, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung ohne Aussprache nach Vorschlag des Ausschusses. Wird Antrag auf Berichterstattung gestellt, bedarf dieser der Unterstützung von mindestens drei Stadtverordneten. Dem Petenten/Der Petentin ist mitzuteilen, mit welchem Ergebnis seine/ihre Eingabe erledigt worden ist. Dieses Verfahren gilt entsprechend für Eingaben und Gesuche an einzelne Stadtverordnete mit der Maßgabe, dass diese Eingaben und Gesuche</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Eingaben</b></p> <p>(1) Eingaben und Gesuche von Bürgern/ Bürgerinnen und Einwohnern/Einwohnerinnen <b>der Stadt Fulda</b> an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin (Petition) sind den zuständigen Ausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die so gefassten Beschlüsse sind auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung als Punkt „Petitionen“ zu setzen und zur Einsicht auszulegen. Sofern nicht im Einzelfalle Berichterstattung gefordert wird, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung ohne Aussprache nach Vorschlag des Ausschusses. Wird Antrag auf Berichterstattung gestellt, bedarf dieser der Unterstützung von mindestens drei Stadtverordneten. Dem Petenten/Der Petentin ist mitzuteilen, mit welchem Ergebnis seine/ihre Eingabe erledigt worden ist. Dieses Verfahren gilt entsprechend für Eingaben und Gesuche an einzelne Stadtverordnete mit der Maßgabe, dass diese Ein-</p>

<p>dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin zuzuleiten sind.</p> <p>(2) Eingaben, die Gegenstände behandeln, für die die Stadtverordnetenversammlung nicht zuständig ist, sind unzulässig und zurückzuweisen. Dem Einsender/Der Einsenderin sind die Gründe der Zurückweisung mitzuteilen.</p>	<p>gaben und Gesuche dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin zuzuleiten sind.</p> <p>(2) Eingaben, die Gegenstände behandeln, für die die Stadtverordnetenversammlung nicht zuständig ist, sind unzulässig und zurückzuweisen. Dem Einsender/Der Einsenderin sind die Gründe der Zurückweisung mitzuteilen.</p> <p><b>(3) Abgelehnte Eingaben können mit derselben Intention frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung erneut vorgelegt werden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Ordnung im Zuhörerraum</b></p> <p>(1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal.</p> <p>(2) Zuhörer/Zuhörerinnen dürfen sich nur in dem für sie vorgesehenen Bereich des Sitzungsraumes aufhalten. Das betreten des „Parlamentsbereiches“ ist nicht gestattet. Dies gilt auch vor und nach den Sitzungen sowie in den Sitzungspausen.</p> <p>(3) Zuhörer/Zuhörerinnen, die Beifall oder Missfallen äußern oder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Ordnung im <u>Sitzungssaal</u></b></p> <p>(1) Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal. <b>Er/Sie ist befugt, Demonstrationen wie z. B. das Mitbringen und Vorzeigen von Transparenten und sonstigen Gegenständen, die eine bestimmte Meinung oder Gesinnung zum Ausdruck bringen und nicht nur beiläufig wahrgenommen werden, und insbesondere geeignet sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu stören, zu untersagen.</b></p> <p>(2) Zuhörer/Zuhörerinnen dürfen sich nur in dem für sie vorgesehenen Bereich des Sitzungsraumes aufhalten. Das betreten des „Parlamentsbereiches“ ist nicht gestattet. Dies gilt auch <b>unmittelbar</b> vor und nach den Sitzungen sowie in den Sitzungspausen.</p> <p>(3) Zuhörer/Zuhörerinnen, die Beifall oder Missfallen äußern oder</p>

<p>Anstand und Ordnung verletzen, können auf Anordnung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin aus dem Sitzungssaal entfernt werden.</p> <p>(4) Wenn unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe entsteht, kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Verhandlung unterbrechen und sämtliche oder einzelne Zuhörer/Zuhörerinnen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.</p> <p>(5) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. im Sitzungssaal bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin.</p> <p>(6) Bild- und Tonaufnahmen vor, während und nach den Sitzungen sind nur der Magistratspressestelle und den offiziellen Vertretern/innen der Presse gestattet. Sie sind vorher bei dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin anzumelden. Bei denjenigen, die die Sitzungen regelmäßig begleiten, genügt eine einmalige Anmeldung zu Beginn der Wahlperiode.</p>	<p>Anstand und Ordnung verletzen, können auf Anordnung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin aus dem Sitzungssaal entfernt werden.</p> <p>(4) Wenn unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe entsteht, kann der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin die Verhandlung unterbrechen und sämtliche oder einzelne Zuhörer/Zuhörerinnen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.</p> <p>(5) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. im Sitzungssaal bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin. <b>Eine Verteilung innerhalb der eigenen Fraktion ist hiervon ausgenommen.</b></p> <p>(6) <b>Film-, Bild- und Tonaufnahmen vor, während und nach den Sitzungen sind nur der Magistratspressestelle und den offiziellen Vertretern/innen der Medien gestattet. Sie müssen vorher bei dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin angemeldet werden und sind nur zulässig, solange kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung widerspricht.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Ordnung in den Ausschüssen</b></p> <p>(1) Die Bestimmung des § 15 findet auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.</p> <p>(2) An die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin tritt der/die Vorsitzende des Ausschusses. Ge-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Ordnung in den Ausschüssen</b></p> <p>(1) Die Bestimmung des § 15 findet auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.</p> <p>(2) An die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin tritt der/die Vorsitzende des Ausschusses. Ge-</p>

<p>gen seine/ihre Anordnungen kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.</p>	<p>gen seine/ihre Anordnungen kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p><b>Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Über bestehende Zweifelsfragen der Auslegung der Geschäftsordnung von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder nach Stellungnahme des Ältestenrates.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen für besondere Einzelfragen eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p><b>Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Über bestehende Zweifelsfragen der Auslegung der Geschäftsordnung von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder nach Stellungnahme des Ältestenrates.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen für besondere Einzelfragen eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft.</p> <p>Fulda, 19. September 2006</p> <p>Die Stadtverordnetenvorsteherin</p> <p>(Margarete Hartmann)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft.</p> <p>Fulda,</p> <p>Die Stadtverordnetenvorsteherin</p> <p>(Margarete Hartmann)</p>